

Rechte und Pflichten des Finders

Verloren oder Vergessen

Nach Lehre und Rechtsprechung waren bis zur SPG-Nov. 2002 die für gefundene Sachen geltenden Bestimmungen auf vergessene (und verlegte) Sachen nicht anzuwenden. Abgesehen davon, dass die Unterscheidung zwischen verlorenen und vergessenen Sachen mitunter zu schwer zu lösenden Rechtsfragen geführt hat, ist es im Interesse nicht nur des „Finders“ vergessener Sachen, sondern auch des Verlustträgers, wenn der Fund vergessener Sachen dem Fund verlorener Sachen rechtlich (weitgehend) gleichgestellt wird; insbesondere bildet der Anspruch auf Finderlohn einen Anreiz für Personen, die eine vergessene Sache entdecken, den im Gesetz vorgesehenen Pflichten eines Finders nachzukommen.

Verloren sind bewegliche, in niemandes Gewahrsame stehende Sachen, die ohne den Willen des Inhabers aus seiner Gewalt gekommen sind (§ 388 Abs. 1 ABGB).

Vergessen sind bewegliche Sachen, die ohne den Willen des Inhabers an einem fremden, unter der Aufsicht eines anderen stehenden Ort zurückgelassen worden und dadurch in fremde Gewahrsame gekommen sind (§ 388 Abs. 2 ABGB).

Finder und Verlustträger

Finder ist, wer eine verlorene oder vergessene Sache entdeckt und an sich nimmt (§389 Abs. 1 ABGB).

Verlustträger sind der Eigentümer und andere zur Innehabung der verlorenen oder vergessenen Sache berechnigte Personen (§ 389 Abs. 2 ABGB).

Zur Definition des Verlustträgers ist zu bemerken, dass Voraussetzung danach nicht ist, dass er die Sache selbst verloren hat; andererseits ist derjenige, der die Sache verloren hat, aber nicht zu ihrer Innehabung berechnigt ist, wie etwa der Dieb, nicht Verlustträger.

„Entdecker“

Entdecker ist, wer eine Sache entdeckt, sie aber nicht an sich nimmt.

Nach der Definition des Finders ist derjenige, der eine Sache nur entdeckt, sie aber nicht an sich nimmt, noch nicht Finder; es treffen ihn daher weder die Pflichten eines solchen, noch hat er dessen Rechte.

Pflichten des Finders

Gemäß § 390 ABGB hat der Finder den Fund unverzüglich dem zuständigen Fundservice (§ 14 Abs. 5 SPG) unter Abgabe der gefundenen Sache anzuzeigen und über alle für die Ausforschung eines Verlustträgers maßgeblichen Umstände Auskunft zu geben.

Das Gesetz sieht nunmehr eine grundsätzliche Anzeige- und Abgabepflicht des Finders vor.

§ 391 ABGB sieht jedoch Ausnahmen von diesen Pflichten vor für den Fall, dass der Finder die gefundene Sache einem Verlustträger vor der Anzeigeerstattung ausfolgt oder der gemeine Wert der gefundenen Sache € 10,- nicht übersteigt, es sei denn erkennbar, dass die Wiedererlangung der Sache für einen Verlustträger von erheblicher Bedeutung ist.

Die erste Ausnahme des § 391 ABGB ist insofern selbstverständlich, als die Anzeige- und Abgabepflicht nicht besteht, wenn der Finder die gefundene Sache einem Verlustträger ausfolgt.

Die zweite Ausnahme stellt zunächst auf die Wertgrenze von € 10,- ab. Die in der Neuregelung enthaltene Ausnahme von der Ausnahme trägt dem Umstand Rechnung, dass es Sachen gibt, die zwar keinen Verkehrswert haben, an deren Wiedererlangung aber dem vorigen Besitzer wegen ihres für ihn besonderen Gebrauchswertes, wegen der Gefahr des Missbrauchs oder wegen der Kosten oder sonstigen Schwierigkeiten ihrer Wiederbeschaffung etwas gelegen ist. Dazu können etwa öffentliche Urkunden,

Urkunden über Rechtsgeschäfte, auf Namen lautende Wertpapiere, ferner Legitimationspapiere, Manuskripte, Geschäftspapiere und Schlüssel gehören.

„unverzügliche“ Ablieferung

§ 390 ABGB verpflichtet den Finder (von den oben genannten Ausnahmen des §391 ABGB abgesehen) u.a. den Fund unverzüglich der Fundservice abzuliefern.

Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaften Verzug. Von einem schuldhaften Verzug wird nach ho. Ansicht nur dann gesprochen werden können, wenn nach der Verkehrsauffassung der Finder nicht mehr damit rechnen kann, dass der Verlustträger von ihm ermittelt werden kann oder der Verlustträger sich mit ihm in Verbindung setzt.

Bei verlorenen Gegenständen wird dabei im Regelfall eine kurze Zeitspanne in Betracht kommen, hingegen werden vergessene Gegenstände (etwa in Hotels, Gastgewerbebetrieben, Verkehrsbetrieben) länger beim Finder verbleiben können.

Sachen, die im Ausland verloren oder vergessen wurden, und bei denen eine Identifizierung des Eigentümers oder rechtmäßigen Besitzers und eine Ausfolgung möglich sind, werden an diese bereits nach bisheriger Praxis unter Mithilfe der Österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland weitergeleitet. Das SPG stellt nun diese Praxis auf eine gesetzliche Basis und bestimmt gleichzeitig den Verwaltungsweg für die Ausfolgung. Dies soll unter Vermittlung des Fundservice in dessen örtlichen Wirkungsbereich der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer seinen Hauptwohnsitz, Wohnsitz oder Aufenthalt hat, erfolgen (§ 22 Abs. 1a SPG).

Wird die Sache innerhalb eines Jahres von keinem Verlustträger angesprochen, so erwirbt der Finder nach den Bestimmungen des § 395 ABGB das Eigentum an der in seinem Gewahrsam befindlichen Sache mit Ablauf der Frist, an der abgegebenen Sache mit ihrer Ausfolgung an ihn.

Die Frist beginnt bei Funden von einem Wert bis zu € 10,- mit dem Zeitpunkt des Findens, sonst mit der Erstattung der Anzeige.

Erwirbt der Finder Anwartschaft auf das Eigentum an dem Fund oder Erlös, ist ihm dieser auszufolgen, sobald er bei der Behörde zur Ausfolgung erscheint. Sachen, die für den Finder keinen wirtschaftlichen Wert haben und die eine Missbrauchs-möglichkeit eröffnen (wie etwa öffentliche Urkunden, Kreditkarten sowie Schlüsseln) sind nicht auszufolgen.

Beträgt der Wert des Fundes oder sein Erlös nicht mehr als € 20,-, verfällt dieser, wenn ihn der Finder nicht binnen sechs Wochen nach Erwerb der Anwartschaft auf das Eigentum beim Fundservice abholt. Eine Verständigung ist angesichts des geringen Wertes der Sache nicht vorgesehen.

Bei wertvollen Funden, also über € 20,-, wird der Finder schriftlich verständigt. Im Fall seines Nichterscheinens gilt die Sache nach sechs Monaten als verfallen.

Finderlohn

Die bisher geltende Grundregel über den Anspruch auf Finderlohn entspricht grundsätzlich der neuen Rechtslage. Zu berücksichtigen ist jedoch die Einbeziehung der vergessenen Sachen; für solche ist der zu leistende Finderlohn halb so hoch wie für andere gefundene Sachen.

Der Finder hat gegen den, dem der Fundgegenstand ausgefolgt wird, Anspruch auf Finderlohn und auf Ersatz des notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwandes. Im Streitfall hat über die Höhe des Finderlohns das Gericht zu entscheiden.

§ 396 ABGB schließlich sieht den halben Finderlohn für Personen vor, die eine verlorene oder vergessene Sache entdecken, aber nicht Finder sind, weil sie die Sache nicht an sich nehmen können.

Kein Finderlohn

Zu den im § 394 ABGB vorgesehenen Ausnahmen vom Anspruch auf Finderlohn ist folgendes zu bemerken: Keinen Anspruch haben Personen, die privat- oder öffentlich-rechtlich zur Rettung verlorener Sachen verpflichtet sind. Eine öffentlich-rechtliche Pflicht besteht vorwiegend für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes; es liefe deren Ansehen zweifellos zuwider, räumte man ihnen einen Anspruch auf Finderlohn für verlorene Sachen ein, die sie im Rahmen ihres Dienstes gefunden haben. Sollte hingegen eine privatrechtliche Rettungspflicht bestehen, so widerspräche die Zuerkennung eines Anspruchs auf Finderlohn wohl dem privatrechtlichen Vertrag, weil dieser bereits auf allfällige Funde Bedacht nimmt, sohin die dem allfälligen Finder vertraglich zustehende Entlohnung auch einen allfälligen Fund abgilt.

Anspruch auf Finderlohn besteht natürlich nicht, wenn der Finder seine Anzeige bzw. Ablieferungspflichten schuldhaft verletzt.

Nach § 394 Z 3 ABGB steht dem Finder vergessener Sachen ein Finderlohn nicht zu, wenn anzunehmen ist, dass der Verlustträger die vergessene Sache auch sonst ohne deren Gefährdung wiedererlangt hätte.

Verzicht auf Finderlohn und Ausfolgung der Fundsache Grundsätzlich kann der Finder bereits bei Abgabe des Fundgegenstandes sowohl auf den Finderlohn als auch auf die Ausfolgung der Fundsache verzichten. Dies hat zur Folge, dass nach Ablauf der in § 42a SPG festgesetzten Fristen (ein Jahr und sechs Wochen bzw. sechs Monaten nach Ablieferung) der Verfall eintritt. Die Fundbehörde hat den Verzicht aktenkundig zu machen.